

Kindergartenbedarfsplan 2014/2015

der Gemeinde Salem



nach § 3 des
Kindertagesbetreuungsgesetzes
(KiTaG)

Stand: März 2015

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Grundlagen	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Bundesgesetzliche Regelungen	
2.2 Landesrecht: Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG)	
2.3 Politische Übereinkunft von Land und Kommunalen Landesverbänden zum Orientierungsplan	
2.4 Auswirkungen in der Gemeinde Salem	
2.5 Pakt für Familien mit Kindern und zukunftsweisende Fachkräftegewinnung	
3. Finanzierungsgrundsätze	6
4. Bedarfsplanung	6
4.1 Allgemeines	
4.2 Inhalt und Ziele der Bedarfsermittlung	
4.3 Bedarf an Plätzen in Kindergärten	
4.3.1 Demografische Entwicklung	
4.3.2 Die schwankende Auslastung der Einrichtungen	
4.4 Beteiligung der freien Träger	
4.5 Anzeigepflicht der Bedarfsplanung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
4.6 Bestandsaufnahme	
4.6.1 Gemeindeübergreifende Einrichtungen	
4.6.2 Aufnahme in die Bedarfsplanung	
4.7 Bedarfsermittlung für die Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	
4.8 Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kleinkindern	
4.9 Situation in Salem für die Betreuung von Kleinkindern bis zum Schuleintritt	
4.9.1 Kindertageseinrichtungen	
4.9.2 Kindertagespflege	
5. Übersicht über die Gruppen der einzelnen Einrichtungen	12
6. Öffnungszeiten der Einrichtungen und Ganztagesbetreuung in der Gemeinde Salem	13
7. Integrative Betreuung von behinderten Kindern	13
8. Aufnahme der freien Träger in die Bedarfsplanung	13
9. Gesamtbetrachtung	14
9.1 Kindergartenjahr 2014/2015	
9.2 Kindergartenjahr 2015/2016	
9.3 Weiterer Ausblick	
10. Angebote für Kinder im Schulalter	15

Anlagen 1 - 5

1. Allgemeine Grundlagen

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22 a SGB VIII). In einer sich ständig wandelnden Gesellschaft hat sich gerade in den letzten Jahren das bereit gestellte Kinderbetreuungsangebot zu einem nicht zu unterschätzenden Standortfaktor entwickelt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist heutzutage mit ein wesentliches Kriterium, nachdem Familien ihren Wohnort auswählen.

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. So zielt die moderne Pädagogik darauf ab, eventuell vorhandene Rückstände in der Entwicklung von Kindern schon bis zum Einstieg in die Schulzeit durch konsequente Förderung abzubauen. Auch wenn im Bereich der vorschulischen Bildung keine vergleichbare Veränderungsdynamik wie im frühkindlichen Betreuungssegment zu verzeichnen war, so gab es auch im Kindergartenbereich eine Verstärkung des Bildungselements zur verbesserten Schulreife. So wurde unter anderem die Einschulungsuntersuchung in Verbindung mit der intensiven Sprachförderung neu ausgerichtet.

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens bzw. der Tagespflege. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Förderung in einer Einrichtung.

Die kommunalisierte Kindergartenförderung ab 2004 steht in enger Verbindung mit einer örtlichen Bedarfsplanung.

Für die Ausgestaltung der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gelten folgende Prämissen:

- Die Weiterentwicklung der Angebote erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus.
- Aufgrund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten beziehungsweise Betreuungszeiten vorzusehen.
- In jeder Gemeinde sollen Angebote verfügbar sein, die einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen, sondern in ihren angestammten Sozialbezügen fördern.

§ 80 des SGB VIII benennt drei wesentliche Phasen der Jugendhilfeplanung:

- die Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten,
- die Bedarfsermittlung und
- die Planung der notwendigen Vorhaben

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bundesrechtliche Regelungen

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Eine der wesentlichen Vorschriften ist § 24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderangebots in Tageseinrichtungen normiert. Seit dem 01.01.1996 hat ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung.

Die beiden Änderungsgesetze zum SGB VIII, das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungs- und Ausbaugesetz (TAG) vom 31.12.2004 (BGBl. I S.3852) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 01.10.2005 (BGBl. I S. 2729) änderten die Grundlagen der Kinderbetreuung tiefgreifend. Beide Gesetze haben den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zum Inhalt. Die Zielvorgabe des TAG ist die Verpflichtung, für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Ein weiteres Änderungsgesetz zum SGB VIII ist das am 16.12.2008 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz. (KiföG – BGBl. I S. 2403). Durch das KiföG soll der Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots weiter beschleunigt werden. Der Regelungsinhalt des KiföG geht weit über die Vorgaben des TAG und KICK hinaus. Es wurden insbesondere erweiterte rechtliche Verpflichtungen für die Vorhaltung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren festgelegt. Im Fokus stand die politische Zielvorstellung, bis zum 31.07.2013 für durchschnittlich rund 35 % der Kinder unter 3 Jahren einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vorzuhalten. Dies entspricht bundesweit einem Bedarf von insgesamt 750.000 Plätzen.

Ebenfalls wurde ab 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

2.2 Landesrecht:

Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG)

Zum 01.01.2009 ist das neue KiTaG in Kraft getreten. Seit der letzten Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes im Jahr 2006, gab es neue politische Grundsatzentscheidungen. Die Jahre 2007 und 2008 standen daher im Blickfeld der erneuten Verhandlungen zwischen Bund und dem Land über die Ausgestaltung dieser politischen Verständigungen. Ein zentraler Punkt war insbesondere die Höhe der künftigen Landesbeteiligung beim Ausbau der Kleinkindbetreuung und die umfangreiche bundesrechtliche Änderung über den vereinbarten politischen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab dem 01.08.2013. Daher war 2009 wieder eine Neufassung des KiTaG notwendig.

Aufgaben, Ziel und Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege

- Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrags
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie
- Kinder mit Behinderung sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt

Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Orientieren soll sich die Förderung am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes.

Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.10.2010

Wesentlicher Inhalt der erneuten Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 14/6696)

- die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Kindertagesbetreuungsgesetz zur Festlegung und zur verbindlichen Erhöhung des Personalschlüssels sowie zur Finanzierung der diesbezüglich erforderlichen Fortbildung des Personals;
- die Regelung zur Erstattung der durch die verpflichtende Erhöhung des Personalschlüssels entstehenden Mehrkosten an die freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt nach § 8 Abs. 2 KiTaG.

Hintergrund dieser Novellierung war insbesondere die schon seit langem anhaltenden Beratungen und Verhandlungen über die verbindliche Einführung des Orientierungsplans. Seit der Erarbeitung des Orientierungsplans in den Jahren 2004 und 2005 und der Erprobungsphase 2006 – 2008 stand die vom Land

vorgesehene verbindliche Einführung bzw. die verbindliche Umsetzung in der Landespolitik bzw. in der pädagogischen Praxis vor Ort ganz oben auf der Agenda. Nach Abschluss der vom Land initiierten Modellphase, sollte der Orientierungsplan ab Herbst 2009 verbindlich zur Anwendung kommen. Die Spitzenverbände hatten in Abstimmung mit der kommunalen Praxis errechnet, dass die verbindliche Umsetzung des Orientierungsplans die kommunalen Haushalte mit über 650 Mio. Euro belasten würde. Aufgrund der enormen Kosten wurde vom Land auf die verbindliche Umsetzung des kompletten Orientierungsplans verzichtet. „Mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln kann „nur“ eine Erhöhung der Personalschlüssel in den Kindergartengruppen um 0,3 bzw. 0,2 Personalstellen, verteilt auf 3 Jahre erfolgen. In welchem Umfang mit dieser Personalschlüsselerhöhung der Orientierungsplan oder seine Teile umgesetzt werden, bleibt den Trägern vorbehalten (Gemeindefinanzbericht, BWGZ 15-16/2010, S. 650 ff.).

Die Festlegung von Mindestpersonalschlüsseln, jeweils bezogen auf die verschiedenen Betreuungsarten und Öffnungszeiten sowie die stufenweise Erhöhung, wurde in der erstmals erlassenen „Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen“ (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25.11.2010 festgeschrieben.

2.3. Politische Übereinkunft von Land und Kommunalen Landesverbänden zum Orientierungsplan

„Das Land und die Kommunalen Landesverbände stimmen darin überein, dass der weiterentwickelte Orientierungsplan ein wichtiges Instrument für die frühkindliche Bildung ist. Land und Kommunale Landesverbände sehen sich dem gemeinsam angestoßenen Prozess der qualitativen Weiterentwicklung der Kindergärten verpflichtet.

Zu diesem Zweck kommen sie überein, den Personalschlüssel je Gruppe in drei Stufen, beginnend ab dem 01. September 2010, wie folgt zu erhöhen. Für Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit um 0,2 Stellen in 2 Stufen, in allen anderen Betriebsformen um 0,3 Stellen in 3 Stufen (1. Stufe 2010, 2. Stufe 2011, 3. Stufe 2012).“ (Auszug aus der politischen Übereinkunft vom 24.11.2009)

Der Orientierungsplan als solcher wird nicht verbindlich, sondern ausschließlich die künftig über die Betriebserlaubnis stufenweise erhöhten Personalschlüssel. Diese finanziellen Ressourcen können zur Umsetzung von Elementen des Orientierungsplans verwendet werden. Die stufenweise Erhöhung des Personalschlüssels gilt nicht für den Krippenbereich.

2.4 Auswirkungen in der Gemeinde Salem

Die verbindliche Erhöhung der Personalschlüssel kommt erst dann zum Tragen, wenn die Betriebserlaubnisse der einzelnen Einrichtungen neu beantragt werden müssen. In den mehrgruppigen Einrichtungen der Gemeinde Salem sind die Erhöhungen durch den Orientierungsplan umgesetzt worden.

In den eingruppigen Einrichtungen der Gemeinde Salem in Weildorf und Grasbeuren ist derzeit jeweils der Personalschlüssel von 2,0 Stellen umgesetzt. Dies ist notwendig, da nach der KiTaVO in eingruppigen Einrichtungen während der gesamten Öffnungszeit grundsätzlich 2 Fachkräfte einzusetzen sind. Die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in altersgemischten Gruppen nicht mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind.

2.5 Pakt für Familien mit Kindern und zukunftsweisende Fachkräftegewinnung

Mit der Novellierung des § 7 KiTaG wurde das Ziel verfolgt, den Fachkräftecatalog zu flexibilisieren. Gleichzeitig wurde die Erzieherausbildung ausgebaut und die Ausbildungskapazitäten für den Beruf des Kinderpflegers erhöht.

Mit der neuen Ausbildungsform zur praxisintegrierten Ausbildung soll dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden. So sollen Anreize für diesen zukunftsfähigen Beruf geschaffen werden.

Ebenfalls kann an allen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen für Sozialpädagogik der Bachelor-Studiengang „Frühe Bildung“ mit dem Abschluss „Kindheitspädagogin/-pädagoge“ erreicht werden.

2.6 Befristetes Flexibilisierungspaket U 3 (01.08.2013 – 31.07.2015)

Seit dem 01.08.2013 besteht der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch umfasst auch Kinder mit Behinderung. Im KiTaG ist ausgeführt, dass Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Um den Ausbau der Kleinkindbetreuung zu fördern und dort, wo notwendig, Übergangslösungen zu ermöglichen, wurde das Flexibilisierungspaket auf den Weg gebracht. Es beinhaltet unter anderem Erleichterungen beim Betriebserlaubnisverfahren und bei den jeweiligen Gruppenstärken.

3. Finanzierungsgrundsätze

Der Dauerstreit zur Verteilung der Kosten (im U3 – Bereich) zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden ist seit dem 10.11.2011 beigelegt. Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat sich mit dem Gemeindegtag, dem Städtetag sowie dem Landkreistag darauf verständigt, die Betriebsausgaben entlang der Konnexität aufzuteilen. Konkret heißt das, die Kommunen und Eltern beteiligen sich ab dem Jahr 2014 mit einem Kostenbeitrag in einer Größenordnung von 32 Prozent, das Land übernimmt die restlichen 68 Prozent“ (Pressemitteilung des Gemeindegtags vom 11.11.2011). Die Kostenbeteiligung ab 2014 orientiert sich nicht mehr an Prognosen, sondern an den tatsächlich entstehenden Kosten. Für eine Übergangsfrist in den Jahren 2012 und 2013 gab es eine Festbetragsregelung. Das Land übernimmt zusätzlich zu den bisher vereinbarten 129 Millionen Euro bzw. 152 Millionen Euro weitere 315 Millionen Euro bzw. 325 Millionen Euro und trägt somit mehr Verantwortung für den Ausbau als bisher.

Die Gemeinde Salem erhält voraussichtlich im Jahr 2014 Zuweisungen für die Kindergartenförderung und für die Förderung der Kleinkindbetreuung von insgesamt 1.004.388 €.

4. Bedarfsplanung

4.1 Allgemeines

Die örtliche Bedarfsplanung ist mit der Novelle des KiTaG als zentrales Steuerungsinstrument bestätigt worden. Seit die Bedarfsplanung im Jahr 2004 eingeführt worden ist, steht sie im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Betreuungsangebote. Sie ist Voraussetzung, um sich auf die örtlichen Verhältnisse und Versorgungsstrukturen besser einstellen zu können. Auch ist die Bedarfsplanung wesentliche Grundlage für die Förderung freier Träger. Somit hat die Bedarfsplanung eine planungs- und eine förderrechtliche Komponente. Die Gemeinden sind nach § 3 KiTaG verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen, um auf die im SGB VIII normierten Ziele eines bedarfsgerechten Angebots hinzuwirken. Nach § 3 Absatz 3 KiTaG müssen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und nunmehr auch die privat-gewerblichen Träger an der Bedarfsplanung beteiligt werden.

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04. Juni 2008 sind Bedarf und Bedarfsdeckung nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ. Zu berücksichtigen sind vor allem die Vielzahl von Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII), der grundsätzliche Vorrang der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII) und insbesondere auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII).

Das heißt, dass auch die Kinder in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen, die aus einer anderen Gemeinde in der Gemeinde Salem in den Kindergarten gehen. Umgekehrt können die Kinder aus der Bedarfsplanung ausgenommen werden, die außerhalb von der Gemeinde Salem betreut werden.

4.2 Inhalt und Ziele der Bedarfsermittlung

Nach § 24 SGB VIII muss gemäß Absatz 1 ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat in einer Einrichtung oder Tagespflege dann gefördert werden, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches des SGB erhalten oder
- die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Nach § 24 SGB VIII Absatz 2 hat ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

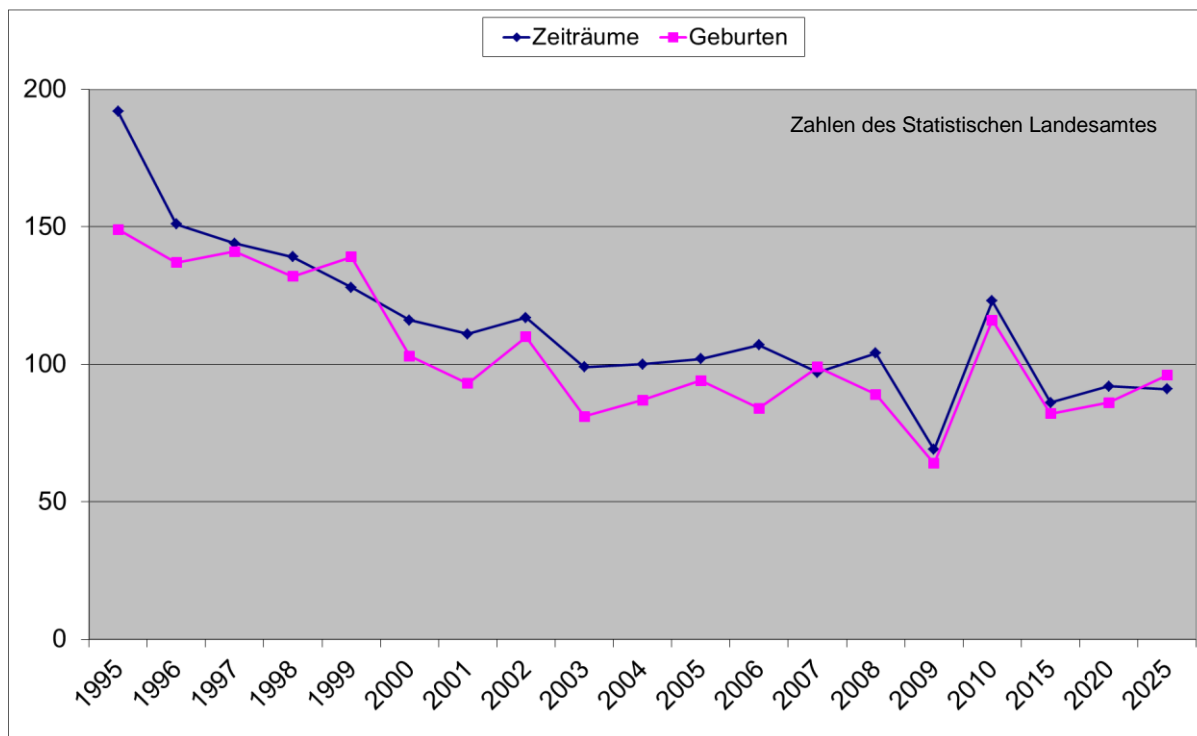
Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat das Kind Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Es muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung stehen. Ergänzende Förderung in der Tagespflege ist möglich.

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

4.3 Bedarf an Plätzen in Kindergärten

4.3.1 Demografische Entwicklung

In der nachfolgenden Übersicht wurden zum Einen die Geburten ohne Wanderbewegungen dargestellt und zum Anderen wurden sämtliche Wanderbewegungen wie Zu- und Wegzüge berücksichtigt. Die Linie „Zeiträume“ berücksichtigt die Wanderbewegungen. Die Vorausberechnung bis 2025 wurde dem Demografiespiegel des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg entnommen. Nach der Berechnung ist davon auszugehen, dass die Geburtenrate (mit Zu- und Wegzüge) sich im Bereich von 90 Geburten einpendeln wird.



4.3.2 Die schwankende Auslastung der Einrichtungen

Die schwankende Auslastung der Einrichtungen folgt aus dem Ungleichgewicht zwischen Aufnahme- und Abgaberhythmus im Kindergartenbereich. Während sich die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten über das gesamte Kindergartenjahr verteilt, erfolgt die Abgabe einer ganzen Jahrgangsstufe in die Grundschulen zu einem festen Termin.

Wenn nach den Sommerferien noch Kindergartenplätze frei sind, so ist das i. d. R. noch kein Indiz für einen wirklichen Rückgang der Kinderzahlen allgemein, sondern Folge der Aufnahme der Kinder übers Jahr verteilt.

4.4 Beteiligung der freien Träger

An der Bedarfsplanung und –ermittlung sind die freien Träger (in Salem: Katholische Kirchengemeinde und Familienforum) zu beteiligen. Durch die vorgeschriebene Beteiligung der freien Träger soll gewährleistet werden, dass bei der Beurteilung der Angebotsstruktur die freien Träger ausgewogen berücksichtigt werden.

4.5 Anzeigepflicht der Bedarfsplanung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch die Anzeigepflicht der Bedarfsplanung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soll eine Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung des Kreises sichergestellt werden.

4.6 Bestandsaufnahme

4.6.1 Gemeindeübergreifende Einrichtungen

Bei Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Bedarf handelt es sich um Kindertageseinrichtungen, in welchen ortsansässige und auswärtige Kinder betreut werden.

Förderung

Der interkommunale Kostenausgleich gemäß § 8a KiTaG wurde im Rahmen der Novellierung des KiTaG von 2009 neu strukturiert.

Kernpunkte der Neuregelung:

- Einführung eines gesetzlichen Finanzierungsanspruchs der Standortgemeinde gegenüber der Wohnsitzgemeinde bei Aufnahme der Einrichtung in die Bedarfsplanung
- Möglichkeit der pauschalierten Abrechnung gemäß den Empfehlungen von Gemeinde- und Städtetag
- Monatsanteiliger Kostenausgleich bei nicht ganzjähriger Betreuung wurde gesetzlich verankert
- Anforderung und Abrechnung des Kostenausgleichs erfolgt durch die Standortgemeinde - auch für die auswärtigen Kinder der freien Träger -
- Der Ausgleich findet nur noch zwischen Standort- und Wohnsitzgemeinde statt. Die Rechts- und Finanzbeziehung der Standortgemeinde mit ihren freien Trägern spielt keine Rolle

Der Gemeindetag hat im Jahr 2009 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten. Der Vertrag wurde rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Als Fälligkeit wurde der 01.02. des Folgejahres festgelegt. Am 29.09.2009 wurde dieses Thema im Ausschuss für Verwaltung und Kultur vorberaten und am 06.10.2009 hat der Gemeinderat dem Abschluss des Vertrages zugestimmt.

Die Höhe der zu entrichtenden Ausgleichsbeträge sind nachfolgend aufgeführt:

Situation in Salem im Jahr 2013

(Die Zahlen von 2014 liegen noch nicht vollständig vor, da sie erst in 2015 abgerechnet werden)

Überlingen

- 9 Kinder besuchen den Waldorfkindergarten
- 5 Kinder besuchen den Waldkindergarten
14 Kinder, davon 2 Kinder unter 3 Jahren

Deggenhausertal

- 6 Kinder besuchen den Waldorfkindergarten
- 1 Kind besucht den Kindergarten Untersiggingen (Krippe)
7 Kinder, davon ist 3 Kinder unter 3 Jahren

Uhdingen-Mühlhofen

- 1 Kind besucht den Kindergarten Max und Moritz (Ü3)

Bermatingen

- 6 Kinder besuchen einen Kindergarten in Bermatingen, davon sind keine Kinder unter 3 Jahren

Meersburg

- 1 Kind über 3 Jahren besucht den Kindergarten in Meersburg

Heiligenberg

- 7 Kinder besuchen den Kindergarten Föhrenbühl, davon ist 1 Kinder unter 3 Jahre.

Markdorf

- 1 Kind besucht den Kindergarten St. Elisabeth (Ü3)

Friedrichshafen

- 1 Kind besucht die Einrichtung SIS
- 2 Kinder besuchen die Einrichtung Wiki
- 1 Kind besucht die Einrichtung Kita beim Klinikum
- 1 Kind besucht die Einrichtung Kinderhaus Habakuk
5 Kinder, davon ist 1 Kind unter 3 Jahren

Stockach

- 1 Kind besucht den Waldorfkindergarten Wahlwies (Ü3)

Tettngang

- 1 Kind besucht das Vaude Kinderhaus (Ü3)

Insgesamt besuchten im Jahr 2013 44 Kinder Einrichtungen außerhalb von Salem, davon 8 Kinder unter 3 Jahren.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass von den 44 Kindern einige nur monatsweise abgerechnet wurden (z.B. wg. Umzug). Kinder wurden in der Übersicht als U 3 Kinder gewertet, auch wenn sie nur noch für kurze Zeit U 3 Kinder waren.

Kinder, die nicht in Salem wohnen, aber eine Einrichtung in Salem besuchen (2013)

- 2 Kinder aus Frickingen (Ü3) besuchen den Kindergarten Weildorf
- 2 Kinder aus Immenstaad (Ü3) besuchen den Kindergarten Weildorf
- 1 Kind aus Meersburg (Ü3) besucht den Kindergarten „Kleiner Brühl“
- 1 Kind aus Friedrichshafen (Ü3) besucht den Kindergarten „St. Josef“ in Neufrach
- 1 Kind (Ü3) aus Uhdingen-Mühlhofen besucht das Familienforum e.V.
- 1 Kind aus Überlingen (Ü3) besucht den Kindergarten „Am Föhrenbühl“

Insgesamt besuchten im Jahr 2013 8 Kinder von außerhalb Kindergärten der Gemeinde Salem, davon 1 Kind unter 3 Jahren.

<u>Einnahmen durch den interkommunalen Kostenausgleich</u>	
Gesamt	3.245,84 €
<u>Ausgaben durch den interkommunalen Kostenausgleich</u>	
Gesamt	50.639,95 €
Differenz:	47.394,11 €

4.6.2 Aufnahme in die Bedarfsplanung

In der Gesetzesbegründung wurde der klarstellende Hinweis aufgenommen, dass die Wohnsitzgemeinde ein Kind in ihrer Bedarfsplanung nicht berücksichtigen muss, solange dieses Kind in einer anderen Gemeinde betreut wird. In der Praxis bedeutet dies, sofern ein Kind in einer Einrichtung mit einem anderen pädagogischen Profil (z.B. Waldorfkindergarten) betreut wird, eine Rückkehr in einen gemeindlichen Kindergarten eher zu verneinen ist. Bei den anderen Plätzen ist eine Rückkehr in einen gemeindlichen Kindergarten oft von der beruflichen Situation der Eltern abhängig.

4.7 Bedarfsermittlung für die Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Die Bedarfsermittlung der Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt wurde in den Anlagen 1 - 4 dargestellt.

4.8 Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kleinkindern

Zentraler Punkt der Einigung zwischen Bund und Ländern Ende 2007 war die Verständigung, dass bis zum Jahr 2013 für 35 % der unter Dreijährigen Plätze in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege vorhanden sein sollen; d.h. bundesweit 750.000 Plätze. Für Baden-Württemberg wurde die bundesweit durchschnittliche Quote auf 34 % festgelegt. So wird für Baden-Württemberg ein **zusätzlicher** Bedarf von rund 60.000 Plätzen veranschlagt.

Bedarfsquote für Baden-Württemberg lt. den Ausgangsdaten des Bundes

Jahr	12/2007	12/2008	12/2009	12/2010	3/2012	3/2013	3/2014
Vorauss. Zahl der Kinder unter 3 Jahren	285.400	280.000	276.500	273.700	271.700	270.500	269.900
Angestrebte Versorgungsquote	11,5 %	14,5 %	17,5 %	22,0 %	26,5 %	30,5 %	34 %
Notwendige Betreuungsplätze	32.800	40.600	48.400	60.200	72.000	82.500	91.800
Tats. Betreute Kinder in BW in %	13,7 %	15,8 %	18,3 %	20,8 %	23,1 %	24,9 %	27,8
Tats. betreute Kinder im Bodenseekreis in %		17,4 %	20,5 %	25,1 %	26,9 %	26,6 %	30,2

Zum Stichtag 01.03.2014 waren im Bodenseekreis 37,8 % Betreuungsplätze vorhanden. In der Gemeinde Salem lagen die vorhandenen Plätze bei 42,8 %

4.9 Situation in Salem für die Betreuung von Kleinkindern bis zum Schuleintritt

4.9.1 Kindertageseinrichtungen

Im Herbst 2006 wurden im Kindergarten Fohrenbühl rd. 10 Plätze für Kinder ab 2 Jahren geschaffen. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass man durch diese Plätze und die Plätze im Familienforum den Bedarf für die kommenden Jahre befriedigen kann. Nachdem aber bereits ein halbes Jahr später alle Plätze belegt waren und insbesondere auch aus den Ortsteilen vereinzelt Anfragen auf eine wohnortnahe Betreuung von Kleinkindern geäußert wurden, wurden ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 alle Kindertageseinrichtungen für die Betreuung für Kinder ab 2 Jahren geöffnet.

Zum 01.01.2010 hat die Gemeinde Salem in Mimmenhausen am Kindergarten Kleiner Brühl den Anbau für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in Betrieb genommen. Somit wurden 30 neue Plätze geschaffen.

Zum Kindergartenjahr 2012/2013 wurde eine weitere Gruppe im Kindergarten Beuren eröffnet, um den Eltern einen wohnortnahen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 hat der katholische Kindergarten Neufrach eine weitere Krippe eröffnet. Somit wurden nochmals 10 Krippenplätze geschaffen.

Ebenfalls hat das Familienforum Salem auch den 3. Raum im 2010 fertiggestellten Anbau bekommen. Somit stehen auch für den u 2 Bereich 10 weitere Plätze zur Verfügung. Die Kindergartengruppe ist wieder im Altbau untergebracht.

4.9.2 Kindertagespflege

Neben den Kindertageseinrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Kinder über die Tagespflege betreuen zu lassen.

Für die Kindertagespflege sind Tagespflegepersonen geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Es besteht auch die Möglichkeit, Tagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen. Insgesamt dürfen von einer Tagespflegeperson nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Für die Einrichtung einer bedarfsgerechten Kindertagespflege ist der Landkreis zuständig. Ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zu Vollendung des 3. Lebensjahres haben alle Kinder ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen soll zur Verfügung stehen. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann das Kind auch in der Kindertagespflege gefördert werden.

Um den Rechtsanspruch der Kindertagesbetreuung und die daraus resultierende Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots sicherzustellen, ist eine Abstimmung der gemeindlichen Ausbauplanung an Kindertageseinrichtungsplätzen mit der beim Landkreis angesiedelten Planung für die Kindertagespflege notwendig. Für die Gemeinden ist insbesondere die Abdeckung von Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten ihrer Einrichtungen interessant. Ebenfalls kann eine höhere Nachfrage an Betreuungsplätzen zum Teil sicherlich über die Tagespflege kostengünstig und bedarfsgerecht aufgefangen werden.

Nach Auskunft des Landratsamts Bodenseekreis ist ein gewichtiges Hindernis beim Ausbau der Tagespflege das geringe Entgelt, welches die Tagespflegepersonen für ihre Leistungen bekommen. Bis zum 31.08.2011 erhielten die Tagespflegepersonen nach den Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 3,90 € / Std. / Kind zuzüglich Sozialleistungen. Dabei entfielen auf die Förderleistung 2,16 € / Std. / Kind und 1,74 € / Std. /

Kind auf die Sachkosten. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als 5 fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden.

Um die Attraktivität der Tagespflege zu steigern, hat der Bodenseekreis deshalb ein Konzept erarbeitet. Dieses Konzept sieht eine freiwillige Beteiligung der Kreisgemeinden am Ausbau der Kindertagespflege vor. Wesentlicher Inhalt des Vertrags ist neben der Beteiligung von 1,60 € je öffentlich geförderter Betreuungsstunde (auch für Betreuungsstunden für Kinder über 3 Jahren), die Nachrangigkeit der Tagespflege. Die Förderung der Gemeinde erfolgt in der Regel nur dann, sofern kein geeigneter Kinderbetreuungsplatz in der Gemeinde zeitgleich zur Verfügung steht. Der Vertrag ist zum 01.09.2011 in Kraft getreten.

Inzwischen wurden gemäß den gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags und KVJS die laufenden Geldleistungen seitens des Landkreises erhöht. Somit entfällt seit dem 01.05.2012 die Zuzahlung der Gemeinden in Höhe von 1,60 € / Std. / Kind.

Die Gemeinde Salem wird weiterhin die Tagespflege durch Akquise unterstützen.

Zum Stichtag 01.03.2014 standen 9 u 3 Plätze und 10 ü 3 Plätze über die Tagespflege zur Verfügung.

Die Auswertung zum Stichtag 01.03.2015 über den Landkreis ist noch nicht erfolgt.

5. Übersicht über die Gruppen in den einzelnen Einrichtungen (2014/15)

Einrichtung	Gruppenform gemäß Betriebserlaubnis	Zulässige Belegung
Kindergarten Stefansfeld	2 Kleingruppen (GT/RG) AM von 2 Jahren bis Schuleintritt	22 Plätze
Kindergarten „Kleiner Brühl“	3 Gruppen 1 x GT/VÖ/RG/HT (25 Plätze) 2 x GT/VÖ/RG/HT (44 Plätze; altersgemischt)	69 Plätze
Familienforum	4 x Krippe (jew. 10.Plätze)	40 Plätze
Kindergarten „Am Fohrenbühl“	3 Gruppen 1 x HT (28 Plätze) 1 x GT/VÖ/RG/HT (25 Plätze) 1 x GT/VÖ/RG/HT (22 Plätze; altersgemischt)	75 Plätze
Kindergarten Neufrach	5 Gruppen 1 RG (28 Plätze) 1 VÖ (25 Plätze) 1 AM GT / VÖ (22 Plätze) 1 AM GT / HT (22 Plätze) 1 Krippe (10 Plätze)	107 Plätze
Kindergarten Weildorf	1 Gruppe AM von 2 Jahren bis Schuleintritt	25 Plätze
Kindergarten Beuren	3 Gruppen 1 RG (28 Plätze) 2 x GT/VÖ/RG (22 Plätze; altersgemischt)	72 Plätze
Kindergarten Grasbeuren	1 Gruppe AM von 2 Jahren bis Schuleintritt	25 Plätze
Gesamt:	17 Gruppen Kindergarten 5 Gruppen Krippe	385 Kindergartenplätze 50 Krippenplätze

6. Öffnungszeiten der Einrichtungen und Ganztagesbetreuung in der Gemeinde Salem

Die Öffnungszeiten der Kindergärten der Gemeinde Salem wurden zu Beginn des Jahres 2010 in einem ersten Schritt angepasst. Ziel war es, ein möglichst breites Angebot an Öffnungszeiten zur Verfügung zu stellen. So haben insbesondere auch die eingruppigen Kindergärten Öffnungszeiten von wöchentlich über 35 Stunden. Auch wurden die Öffnungszeiten soweit als möglich vereinheitlicht.

Ab 01.09.2010 wurde auch im Kindergarten „Kleiner Brühl“ die Ganztagesbetreuung eingeführt. So bestehen im Kindergarten „Kleiner Brühl“ und im Kindergarten „Am Fohrenbühl“ die gleichen Betreuungsmöglichkeiten. Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 hat auch der Katholische Kindergarten Neufrach die gleichen Bereuungszeiten wie die Kindergärten in Mimmenhausen.

Somit nehmen die beiden Kindergärten in Mimmenhausen und Neufrach und zum Teil in Beuren eine Zentralfunktion in Sachen Ganztagesbetreuung für die Gemeinde Salem ein. Im Kindergarten in Grasbeuren wird das Montessori Konzept angeboten. Auch diese Einrichtung nimmt eine Zentralfunktion für die Gesamtgemeinde ein.

In den Sommerferien besteht für die Eltern ein kostenloses Betreuungsangebot in den Kindergärten.

7. Integrative Betreuung von behinderten Kindern

In den kommunalen Kindergärten der Gemeinde Salem werden zu Beginn des Kindergartenjahrs 2014/2015 drei Kinder integrativ betreut. In der Gemeinde werden die Kinder in den Kindergartengruppen mitbetreut. Vom Landratsamt Bodenseekreis wird, wenn die Voraussetzungen einer zusätzlichen Betreuung vorliegen, der Gemeinde für eine Betreuung der Kinder finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden für eine individuelle Betreuung der Kinder eingesetzt.

Zusätzlich zu der integrativen Betreuung in den kommunalen Kindergärten, wurde zum 01.09.2014 in Stefansfeld der bisherige Regelkindergarten in einen Inklusionskindergarten umgewandelt. Die frühere Intensivkooperation zwischen der Sonnenberggruppe und des Kindergartens „Kleiner Brühl“ verlief sehr erfolgreich musste aber beendet werden, da die Gemeinde Salem die Plätze benötigte, um den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zu erfüllen.

Am Standort Stefansfeld können 2 Kindergartengruppen mit insgesamt 22 Kindern des Kindergartens Stefansfeld und bis zu 10 Kindern des Schulkindergartens der Sonnenbergschule geführt werden. Im Gegensatz zu der früheren Kooperation des Schulkindergartens mit dem Kindergarten „Kleiner Brühl“ sollen die Kinder mit und ohne Handicap gemeinsam in den Gruppen betreut und gefördert werden. Somit gibt es in der Gemeinde Salem eine gelebte Inklusion vom Kindergarten bis zur Gemeinschaftsschule.

8. Aufnahme der freien Träger in die Bedarfsplanung

Um den gesetzlichen Bedarf an Plätzen vorzuhalten, sind, neben den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Salem, der katholische Kindergarten in Neufrach mit allen 5 Gruppen und das Familienforum Salem auch mit allen 4 Gruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde Salem entsprechend aufgenommen.

9. Gesamtbetrachtung

9.1 Kindergartenjahr 2014/2015

Im Kindergarten Weildorf und im Kindergarten „Am Fohrenbühl“ in Mimmenhausen können alle Kinder untergebracht werden. Es sind auch nach derzeitigem Stand noch weitere Aufnahmen möglich.

Im Kindergarten „Kleiner Brühl“ in Mimmenhausen, in Beuren, Stefansfeld und in Grasbeuren können derzeit alle Nachfragen bedient werden, allerdings nicht immer zum Wunschtermin.

Im Kindergarten Neufrach können nicht alle Kinder untergebracht werden. Die Eltern, die unmittelbar einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, kann in einem der anderen Kindergärten ein Platz angeboten werden.

Im Bereich der Krippenbetreuung im Familienforum sind noch Plätze frei. So kann die Gemeinde Salem auch aktuell Kinder im Alter zwischen 0-3 Jahren aufnehmen.

9.2 Kindergartenjahr 2015/2016

Die Planungen für das Kindergartenjahr 2015/2016 sind in vollem Gange. Um frühzeitig den Bedarf für das Kindergartenjahr 2015/2016 abschätzen zu können, hat die Verwaltung im Mitteilungsblatt inseriert, dass sich die Eltern bis zum 31.01.2015 mit einer Einrichtung Ihrer Wahl in Verbindung setzen sollen um Ihr Kind dann anzumelden. Nur so kann der tatsächliche Bedarf an Betreuungsplätzen für das neue Kindergartenjahr möglichst genau ermittelt werden. Die Auswertung der bisherigen Anmeldesituation kann der Anlage 2 entnommen werden. Bisher bleibt festzuhalten, dass im Einzugsbereich Neufrach ca. 12 Kinder eine Absage für Neufrach erhalten werden.

Die Verwaltung möchte in Absprache mit der Katholischen Kirchengemeinde die Eltern anschreiben und die Eltern um Rückmeldung bitten, ob sie warten, bis in Neufrach ein entsprechender Platz zur Verfügung steht oder ob sie einen Platz in einer anderen Einrichtung in Anspruch nehmen möchten. Nach Rückmeldung der Eltern werden die Kinder entsprechend aufgeteilt. Auch bleibt abzuwarten, inwiefern die Kinder, die im Kindergartenjahr 2015/2016 drei Jahre alt werden und die bisher noch nicht in der Einrichtung gemeldet sind, noch hinzukommen.

Die Belegungsstatistik geht von einer 100 % Inanspruchnahme der Kindergartenplätze aus, obwohl in der Praxis Kinder auch noch auswärtig betreut werden oder die Tagespflege in Anspruch nehmen. So besuchten 2013 44 Kinder Einrichtungen außerhalb von Salem. Hinzu kommen noch die Eltern, die eine Tagespflege nutzen.

Nach Rückmeldung der Eltern, ob sie einen Platz in einer anderen Einrichtung in Anspruch nehmen, kann dann die Belegungssituation genauer betrachtet werden. Ob sich dann ein zusätzlicher Bedarf ergibt, bleibt abzuwarten. Derzeit geht die Verwaltung davon aus, dass die bestehenden Plätze ausreichen werden.

In den anderen Einrichtungen der Gemeinde Salem können alle Kinder, die sich bisher angemeldet haben, im Kindergartenjahr 2015/2016 aufgenommen werden. Inwiefern alle Kinder dann zum Wunschtermin eine Zusage erhalten können, ist noch offen.

Im Bereich der Krippenbetreuung im Familienforum sind auch 2015/2016 Plätze frei. So kann die Gemeinde Salem voraussichtlich auch 2015/2016 allen Eltern die eine Krippenbetreuung wünschen, auch einen Platz anbieten. Ziel ist es auch, Kinder im Krippenalter erstmals verstärkt an das Familienforum zu verweisen. Wenn die Kinder dann im Familienforum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bleiben, entsteht hier auch ein gewisser Puffer für die Kindergärten.

9.3 Weiterer Ausblick

Durch den Rückgang der Geburten im Einzugsbereich Beuren ist davon auszugehen, dass in den kommunalen Kindergärten im Kindergartenjahr 2016/2017 alle Kinder einen Platz bekommen. Da 2016 in Neufrach bis zu 30 Kinder in die Schule kommen, wird sich die Situation auch dort entspannen. Es bleibt hier abzuwarten, wie die Eltern der Kinder, die 2015/2016 keinen Platz in Neufrach erhalten haben, sich entscheiden.

Auch muss ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 das Baugebiet Neufrach Ost berücksichtigt werden. Hier können bis zu 46 Familien einen Bauplatz erwerben. Es bleibt abzuwarten, wie schnell die Bauplätze verkauft werden und wieviel Familien dann tatsächlich Kinder im Kindergartenalter haben.

Die Baugebiete Stefansfeld Nord-Ost und die Neue Mitte können ab ca. Ende 2017 auf die Bedarfsplanung Auswirkung haben. Ob die dann benötigten Plätze noch über die vorhandenen Gruppen abgedeckt werden können, bleibt abzuwarten. Es darf hier zumindest die Einrichtung einer weiteren Gruppe nicht aus den Augen verloren werden. Diese könnte dann nach derzeitigem Stand in bestehenden Räumlichkeiten realisiert werden.

Durch die Einrichtung des Inklusionskindergartens in Stefansfeld hat die Gemeinde einen Ausweichraum für die Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe verloren. Daher beteiligt sich der Landkreis bis zum 31.12.2020 mit einem einmaligen Ausgleichsbetrag, sofern an einer anderen Stelle Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung hergerichtet werden müssen.

10. Angebote für Kinder im Schulalter

Die Gemeinde Salem hat in allen 3 Grundschulen die verlässliche Grundschule bis 14.00 Uhr. Darüber hinaus wird in der Grundschule Mimmenhausen und im Bildungszentrum ein kostenloses Ganztagesangebot vorgehalten. In den Schulferien wird über den Treff Grenzenlos eine Ferienbetreuung für Schulkinder angeboten. Seit dem Schuljahr 2014/2015 gibt es auch in der Förderschule Salem ein Ganztagesangebot.

Manfred Härle
Bürgermeister

Ralf Scharbach